



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
Herrn Heinrich Kruse MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 531

Durchwahl (02 11) 45 66 -

Telefax (02 11) 45 66 - 9 45

Teletex 211709=UMNW

Datum 23. Mai 1996

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

NI B 5 - 508.02.00.00

Betr.: a) Kulturlandschaftsprogramm  
b) Gänsefraßschäden im Kreis Minden-Lübbecke

Bezug: Sitzung des Ausschusses am 8.2.1996

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**12/640**

A12

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anlässlich obiger Sitzung habe ich eine Aufstellung über die Finanzierung der Kulturlandschaftsprogramme des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen und eine Stellungnahme zur Entschädigung von Fraßschäden von Schwänen und Wildgänsen im Kreis Minden-Lübbecke zugesagt.

- a) Die folgende Tabelle enthält die Daten der Ist-Ausgaben von 1992 bis 1995 für den reinen Vertragsnaturschutz im Kulturlandschaftsprogramm NRW.

Vertragsneuabschlüsse für 1996 können erst zum Ende des Jahres abschließend angegeben werden.

Finanzvolumen der Sondernaturschutzprogramme in den Jahren 1992 bis 1995					
Naturschutzprogramm	1992 TDM	1993 TDM	1994 TDM	1995 TDM	1992-1995 TDM
Feuchtwiesenschutz	6.901	7.001	6.575	5.859	26.336
Gewässerauen	256	496	905	848	2.505
Mittelgebirge	1.321	1.415	1.032	1.011	4.779
Ackerrandstreifen	1.576	1.539	1.251	308	4.674
Streuobstwiesen	1.060	470	238	378	2.146
Summe	11.114	10.921	10.001	8.404	40.440

Die Zahlenangaben der Kleinen Anfrage 2407 lagen für das Feuchtwiesenschutzprogramm 1992 bei 7.320 Mio. DM, 1993 bei 7.504 Mio. DM. Der Differenzbetrag gegenüber den o.a. Tabellenwerten ergibt sich aus Fördersummen für Biotoppflegemaßnahmen, die in den Zahlen der Kleinen Anfrage enthalten sind.

Die Rückgänge der Auszahlungen insbesondere beim Feuchtwiesenschutzprogramm haben verschiedene Ursachen.

So wurden die Sonderprogramme des Naturschutzes in das 1992/93 entwickelte und der Europäischen Kommission fristgerecht zugeleitete Programm des Landes NRW zur Umsetzung der VO (EWG) Nr. 2078/92 integriert, um die neuen Mitfinanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Programmgenehmigung verzögerte sich aus übergeordneten Gründen jedoch mehrfach und erfolgte erst im Oktober 1994. Diese Phase der Unsicherheit führte zu großer Ungewißheit über die künftige Finanzierung, zu einem Stillstand bei der Einwerbung neuer Verträge, aber auch zur Verunsicherung bei zur Verlängerung anstehenden Verträgen.

Weitere Rückgänge insbesondere im Jahr 1995 ergaben sich aus geänderten Auszahlungsmodalitäten. Seit 1994 werden auslaufende Verträge zum 1.7. des jeweiligen Jahres neu abgeschlossen, und die Auszahlung erfolgt am 30.11. des jeweiligen Folgejahres. Für Unterbrechungszeiten wird zwischen Auslaufen und Neubeginn des Vertrages eine anteilige, einmalige Ausgleichszahlung geleistet. Dies führt zu zeitlichen Verschiebungen.

Ferner haben Fragen der Zuständigkeit Unsicherheiten gebracht, die mit Kabinettsbeschluß vom 10.10.1995 in der Form geklärt wurden, daß ab 01.01.1996 die Ämter für Agrarordnung für alle Landesprogramme zuständig sind.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß zu Beginn des **Gewässerauenprogramms** viele Verträge und Zahlungen wegen der überlappenden Gebietskulissen in der Statistik des Feuchtwiesenschutzprogrammes mit enthalten waren, so daß die Werte aus Feuchtwiesenschutz- und Gewässerauenprogramm in der Summe betrachtet werden müssen.

Das **Mittelgebirgsprogramm** wurde 1992 im Hochsauerlandkreis und 1993 im Märkischen Kreis im Rahmen dort entwickelter eigener Kulturlandschaftsprogramme übernommen. Die Gesamtzahlungen sind damit in allen Jahren nahezu konstant geblieben.

	<b>1992 DM</b>	<b>1993 DM</b>	<b>1994 DM</b>	<b>1995 DM</b>
<b>Hochsauerlandkreis</b>	525.889	655.019	723.555	768.986
<b>Märkischer Kreis</b>	-	137.838	166.715	188.958

Die Gesamtsumme des Vertragsentgeltes für beide Kreise in den Jahren 1992 bis 1995 betrug 2,753 Mio. DM.

Im **Schutzprogramm für Ackerwildkräuter** sind desweiteren Einbrüche dadurch entstanden, daß die Prämien - begründet durch Berücksichtigung der mit der EU-Agrarreform eingeführten mengenunabhängigen, die Preissenkung kompensierenden Flächenprämie für Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen - ohne eine effektive Schlechterstellung der Landwirte - erheblich reduziert wurden. Auch sind Landwirte zu einem großen Teil nicht bereit, sich über 5 Jahre vertraglich zu binden, wie es die VO (EWG) Nr. 2078/92 fordert.

Das **Streuobstwiesenschutzprogramm** ist zwar Bestandteil des EU-mitfinanzierten Programms nach der VO (EWG) Nr. 2078/92, es wird aber weiterhin fast ausschließlich aus Landesmitteln finanziert, weil viele Zuwendungsempfänger Nichtlandwirte sind und daher die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Außerdem können Landwirte vielfach die betriebszweigbezogene Exensivierung wegen der damit verbundenen Viehbesatzobergrenze nicht einhalten.

Die in den Haushaltsplänen ausgewiesenen Mittelansätze umfassen weitere Fördertatbestände (z.B. Gänsefraßschäden, sonstige Entschädigungen). Teile der Ausgaben der Naturschutzsonderprogramme werden bis zum Auslaufen der Altverträge auf Basis der VO (EWG) 2328/91 im nachhinein zu 25 % erstattet. Neuverträge und Neuabschlüsse zur Weiterführung ausgelaufener Altverträge werden auf der Basis der VO (EWG) 2078/92 bis zu 50 % mitfinanziert.

- b) **Fraßschäden durch Schwäne und Wildgänse** können prinzipiell nur in Schutzgebieten finanziell ausgeglichen werden, wenn bestehende Schutzverordnungen eine Beunruhigung und Vergrämung verbieten. Solche Schutzvorschriften betreffen in der Regel stark bedrohte Arten. Fraßschäden können im Kreis Minden-Lübbecke wegen dieser fehlenden Voraussetzungen nicht ausgeglichen werden. Die Entschädigung am Niederrhein wird auf der Grundlage einer Vereinbarung gezahlt, weil es sich hier um das Winterrastgebiet ganzjährig geschützter arktischer Wildgänse handelt. Schäden, die bisher an der Weser auftraten, wurden hauptsächlich durch mit Singschwänen vergesellschaftete Höckerschwäne verursacht. Für diese Schäden gewährte bisher der Kreis Minden-Lübbecke eine Ausgleichszahlung.

In diesem Jahr sind erstmalig großflächig auch Schäden durch arktische Wildgänse entstanden. Unmittelbar nach Bekanntwerden habe ich deshalb vorsorglich die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe gebeten, die wegen des ungewöhnlichen Witterungsverlaufes im Winter 1995/96 aufgetretenen Schäden zu erfassen.

Mit freundlichen Grüßen



(Bärbel Höhn)